OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607862/2/StB**

Datum: **Linz, 10. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.09.2025, GZ: BHSE/925150015779/25, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Spruchpunkte 4. und 5. aufgehoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde reduziert sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 11.09.2025, GZ: BHSE/925150015779/25, wurden Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 09.07.2025, 14:45 Uhr
Ort: B__, C-Straße, L 1344, StrKm 0,011,
Kreuzungsbereich mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die nachfolgend beschriebenen Anordnungen eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs diese Anordnung im konkreten Fall erforderte. Ihnen wurde angeordnet entweder geradeaus weiterzufahren oder nach links abzubiegen. Keine der Anordnungen nahmen sie wahr, stattdessen stellten Sie ihr KFZ im Kreuzungsbereich mit Warnblinkanlage ab.

2. Datum/Zeit: 09.07.2025, 14:48 Uhr
Ort: B__, C-Straße, L 1344, StrKm 0,011,
Kreuzungsbereich mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten.

3. Datum/Zeit: 09.07.2025, 14:50 Uhr
Ort: B__, C-Straße, L 1344, StrKm 0,011,
Kreuzungsbereich mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die nachfolgend beschriebenen Anordnungen eines Straßenaufsichtsorganes nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs diese Anordnung im konkreten Fall erforderte. Sie haben der Anordnung, den Kreuzungsbereich zu verlassen, nicht Folge geleistet.

4. Datum/Zeit: 09.07.2025, 14:50 Uhr
Ort: B__, C-Straße, L 1344, StrKm 0,011,
Kreuzungsbereich mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit nicht mehr gegeben war, da der Führerschein stark eingerissen war. Sie haben es unterlassen,

unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

5. Datum/Zeit: 09.07.2025, 14:52 Uhr
Ort: B__, C-Straße, L 1344, StrKm 0,011,
Kreuzungsbereich mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Echtheit nicht mehr gegeben war, da Sie am Lichtbild nicht mehr eindeutig erkennbar waren. Sie haben es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015

2. § 24 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024

3. § 97 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015

4. § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020

5. § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020"

Aufgrund dieser Übertretungen wurden über den Bf nach § 99 Abs. 3 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zu den Spruchpunkten 1. und 3. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 1 Tag, 22 Stunden) und in Spruchpunkt 2. nach § 99 Abs. 3 lit. a leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.
Bezüglich der Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) wurden nach § 37 Abs. 2a Führerscheingesetz zu den Spruchpunkten 4. und 5. jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 23 Stunden) ausgesprochen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit undatiertem Schreiben, eingelangt bei der bB am 06.10.2025, fristgerecht Beschwerde. In dieser brachte er zusammengefasst vor, dass es sich um eine medizinisch notwendige Fahrt gehandelt habe und er als Krankentransport deshalb auch die Warnblinkanlage eingeschaltet habe. Er beantragte die ersatzlose Behebung des

Straferkenntnisses bzw. die Erteilung einer Ermahnung. Als Beilage legte er ein Foto von sich samt dem verfahrensgegenständlichen Führerschein und eines neuen Führerscheins im Scheckkartenformat bei.

I.3. Mit Schreiben vom 27.10.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde (samt beiliegendem Lichtbild).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t fest:
Am 09.07.2025 führte die „E__" durch die Stadt B__ und es kam zu einer dahingehenden Verkehrsregelung. Als sich der Bf mit seinem Fahrzeug den Polizisten beim Kreuzungsbereich Leopold-Werndl-Straße mit der D-Straße näherte, wurde ihm signalisiert und in weiterer Folge auch mündlich mitgeteilt, dass nur ein Geradeausfahren oder ein Abbiegen nach links möglich sei. Der Bf folgte dieser Anordnung jedoch nicht und stellte sein Fahrzeug im unmittelbaren Kreuzungsbereich mit eingeschalteter Warnblinkanlage ab (siehe entsprechendes Lichtbild). Der Bf wurde nach fünf Minuten weiters aufgefordert, den Kreuzungsbereich zu verlassen, er weigerte sich jedoch auch zu diesem Zeitpunkt der Anordnung Folge zu leisten und gab an, bis zum Ende der Sperre dort warten zu wollen.

Anschließend wurde eine Kontrolle des Zulassungs- und des Führerscheins von den Polizeibeamten durchgeführt und auch ein Lichtbild des Führerscheins angefertigt. Darauf ist ersichtlich, dass in der Mitte des Führerscheins ein Riss, der rund ein Drittel der Breite des Führerscheins in Anspruch nahm, vorhanden war.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und schlüssig aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Beschwerde. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass die Feststellungen der meldungslegenden Beamten nach der StVO 1960 auch vom Bf nicht substantiiert in Zweifel gezogen wurden bzw. teilweise sogar bestätigt werden. Das Lichtbild beweist den Standort des Fahrzeugs des Bf am Tatort zur Tatzeit. Die Angaben der einschreitenden Beamten sind glaubwürdig und nachvollziehbar. Der notwendige Krankentransport kann den Bf nicht entschuldigen, aufgrund dieser Angaben wurde ihm sogar von den Beamten angeboten, man könne die Rettung verständigen.

Zu den Tatvorwürfen nach dem FSG ist festzuhalten, dass zwar ein Drittel der Breite des Führerscheins vom Riss betroffen war. Damit war jedoch keine Unkenntlichkeit der behördlichen Eintragungen, Stempel oder Unterschriften verbunden, da der Riss nur den Falz bzw. die Kante des Führerscheins betroffen hat. Alle Eintragungen waren unzweifelhaft erkennbar. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit des Führerscheins in naher Zukunft in Frage steht, da der Führerschein noch zu rd. zwei Dritteln verbunden war.

Darüber hinaus ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts der Bf gerade noch eindeutig auf dem Lichtbild des verfahrensgegenständlichen Führerscheins erkennbar, inbs. Augen- und Nasenpartie. Dies konnte mit dem vom Bf mit der Beschwerde übermittelten Foto von sich und dem Führerschein überprüft werden. Zwischenzeitlich ist der Bf auch im Besitz eines neuen Führerscheins im Scheckkartenformat.

II.4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei einen Antrag auf Durchführung einer solchen gestellt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 24. Halte- und Parkverbote

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[…]
d) unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 3a im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder […]

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

[...]
(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen
a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist

[…]

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet […]"

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des FSG, StF: BGBl. I Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. […]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. […]

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[…]

(4) Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz. […]"

III.3. Zu den Spruchpunkten 1. bis 3.:

Aufgrund einer genehmigten Veranstaltung waren Straßenabschnitte in B__ zur Tatzeit gesperrt. Organe der Straßenaufsicht haben dem Bf zunächst mittels

eindeutigen Handzeichens angewiesen, geradeaus weiterzufahren oder nach links abzubiegen. Dies wurde ihm anschließend auch noch mündlich durch die Beamten erläutert. Der Bf widersetzte sich jedoch dieser Anordnung und stellte sein Fahrzeug im Kreuzungsbereich ab und schaltete die Warnblinkanlage ein.

Anschließend wurde er rd. 5 Minuten später aufgefordert den Kreuzungsbereich zu verlassen. Auch dieser Anordnung leistete der Bf nicht Folge und erst nach längerer Diskussion bzw. der Androhung das Fahrzeug polizeilich entfernen zu lassen, setzte der Bf seine Fahrt fort.

Durch die Missachtung der beiden, grundsätzlich voneinander unabhängigen, Anordnungen der meldungslegenden Beamten, hat der Bf jeweils den objektiven Tatbestand der ihm in den Spruchpunkten 1. und 3. angelasteten Verwaltungsübertretungen nach § 97 Abs. 4 StVO 1960 begangen.

Durch das mittels Lichtbilder belegte Anhalten im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbandrändern, hat der Bf auch den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretungen nach § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 verwirklicht.

III.4. Zu den Spruchpunkten 4. und 5.:

III.4.1. Alle behördlichen Eintragungen, Unterschriften und Stempel sind am Lichtbild des Führerscheins einwandfrei erkennbar. Gemäß § 14 Abs 4 FSG ist ein Führerschein aber auch als ungültig zu bezeichnen, wenn Beschädigungen seine Einheit in Frage stellen. Unter dem Begriff „Einheit" ist „ein Ganzes" zu verstehen. Nach diesem Verständnis setzt der Begriff „Einheit" voraus, dass etwas nicht aus „mehreren" Teilen bestehen darf. Fallbezogen kann nicht von mehreren Teilen gesprochen werden, da der Führerschein noch in einem Ausmaß von rd. zwei Dritteln zusammenhält. Die „Einheit" des Führerscheins ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts damit noch nicht in Frage gestellt. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist diese insbesondere dann „in Frage gestellt", wenn die berechtigte Annahme besteht, dass die erforderliche Einheit in absehbarer Zeit nicht mehr gegeben sein wird, weil der Führerschein etwa vollständig auseinanderbricht (vgl VwGH 26.03.2004, 2003/02/0294; sh NedbalBures/Pürstl, das Führerscheingesetz [2019] § 14 FSG E3). Davon kann beim verfahrensgegenständlichen Führerschein jedoch auch keine Rede sein, weshalb Spruchpunkt 4. aufzuheben war.

III.4.2. Zur Frage der Erkennbarkeit des Bf auf seinem Führerscheinfoto ist auszuführen, dass aufgrund des vom Bf vorgelegten Fotos von sich und dem Führerschein ein Vergleich seines Aussehens mit dem Foto in seinem Führerschein möglich war. Nach diesem Vergleich ist der Bf insbesondere aufgrund seiner Augen- und Nasenpartie eindeutig als jene Person erkennbar, die auf dem

Führerscheinfoto abgebildet war. Wie bereits im festgestellten Sachverhalt erwähnt, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgrund der (noch) eindeutigen Erkennbarkeit des Bf als jene Person, welche auf dem Führerscheinfoto abgebildet ist, der objektive Tatbestand der in Spruchpunkt 5. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht als erfüllt anzusehen. Folglich war dieser Spruchpunkt aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind allesamt Ungehorsamsdelikte (vgl. VwGH 30.06.2023, 2023/02/0103; VwGH 25.04.2008, 2008/02/0045), es genügt daher jeweils fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf hat vorgebracht, dass er im Rahmen eines Krankentransports mit einer Patientin unterwegs gewesen sei und es sich um eine Stresssituation gehandelt habe. Damit ist dem Bf in subjektiver Hinsicht nicht der Entlastungsbeweis iSd § 5 Abs. 1 VStG gelungen, fahrlässiges Verhalten liegt aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls vor. Er hat trotz Belehrung der Polizeibeamten die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen nach der StVO 1960 gesetzt.
III.6. Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Aufgrund der vom Bf gesetzten Verwaltungsübertretungen, die sich allesamt auf das Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr beziehen, ist insb. das Widersetzen gegen Anordnungen von Straßenaufsichtsorganen als besonders schwerwiegend zu bezeichnen. Auch die Bedeutung der strafrechtlich geschützten

Rechtsgüter ist nicht als gering anzusehen. Das Verschulden des Bf ist zudem als gesteigert zu werten, was die Erteilung von Ermahnungen nach § 45 VStG ausschließt.

Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zu. Die von der bB festgesetzten Strafhöhen bewegen sich im Bereich von 13 % bzw. 6 % des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens von 726 Euro. Die bB ging mangels Angaben des Bf von durchschnittlichen Verhältnissen aus. Der Bf ist diesen Annahmen in der Beschwerde nicht entgegengetreten, weshalb diese auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich insgesamt nicht veranlasst, von der durch die bB vorgenommenen Strafbemessung abzusehen. Zweck der oben näher beschriebenen Verwaltungsvorschriften der StVO 1960 ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Die verhängten und nunmehr bestätigten Geldstrafen sind im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 726 Euro angesiedelt. Diese erscheinen als tat- und schuldangemessen und sind aus spezialpräventiver Sicht jedenfalls erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.7. Im Ergebnis war der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses stattzugeben, im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Dem Bf war demzufolge zu den Spruchpunkten 1. bis 3. ein Kostenbeitrag von insgesamt 50 Euro vorzuschreiben. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 30 Euro.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

<u>Zu den Spruchpunkten 1.-3. des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu den Spruchpunkten 4. und 5. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Fragen zur Gültigkeit eines Führerscheins sind immer einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha